

# AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2013/35

Xanten, 16.10.2013

27. Jahrgang

## Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung über das Widerspruchs- und Einwilligungsrecht gegen Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen	2
Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht bei Wehrerfassung	3

### **Impressum:**

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rathaus-xanten.de](http://www.rathaus-xanten.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörnter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

**Bekanntmachung**

**über das Widerspruchs- und Einwilligungsrecht  
gegen Melderegisterauskünfte  
in besonderen Fällen**

Gemäß § 35 Abs. 6 Meldegesetz NRW in der Fassung vom 16.09.1997 (GV NRW S. 332, 386) zuletzt geändert durch Artikel 11 des zweiten Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums vom 08.12.2009 (GV NRW S. 765) in der zurzeit geltenden Fassung haben alle Einwohnerinnen und Einwohner das Recht, der Weitergabe ihrer Daten in besonderen Fällen

- an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten
- an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden

zu widersprechen.

Auskünfte über Ehe- und Altersjubiläen an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk sowie Auskünfte über volljährige Einwohner an Adressbuchverlagen dürfen nur dann erteilt werden, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich ihre Einwilligung erteilt haben (§ 35 Abs. 3 u. 4 Meldegesetz NRW). Soweit die Datenweitergabe nur nach Einwilligung erfolgen darf, haben die Betroffenen das Recht, diese zu verweigern bzw. eine erteilte Einwilligung **jederzeit** mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Im Zuge des Ausbaus der modernen elektronischen Kommunikation bei der Stadt Xanten können Auskünfte aus dem Melderegister inzwischen auch im Wege eines automatisierten Abrufs über das Internet eingeholt werden. Auch dieser besonderen Form der Auskunftserteilung kann gemäß § 34 Abs. 1b Meldegesetz NRW ausdrücklich widersprochen werden.

Der Widerspruch bzw. die Einwilligung ist spätestens einen Monat nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung **schriftlich** bei der Stadtverwaltung Xanten – Bürgerservicebüro –, Karthaus 2, 46509 Xanten, einzulegen.

Bereits früher eingelegte Widersprüche/Einwilligungen brauchen nicht wiederholt zu werden; sie behalten ihre Gültigkeit.

Xanten, 14.10.2013  
Stadt Xanten  
Der Bürgermeister

Strunk

**B e k a n n t m a c h u n g**

**über das Widerspruchsrecht bei Wehrerfassung**

Aufgrund der Änderung des Wehrpflichtgesetzes erfolgt eine jährliche Datenübermittlung von den Meldebehörden an das Bundesamt für Wehrverwaltung von allen weiblichen und männlichen Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit nach § 58 WPfIG, die im Folgejahr das 18. Lebensjahr vollenden.

Dabei werden zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial nach § 58 Abs. 2 S. 1 WPfIG dem Bundesamt für Wehrverwaltung folgende Daten übermittelt:

1. Familienname,
2. Vorname(n),
3. gegenwärtige Anschrift.

Gemäß § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes hat jeder Betroffene die Möglichkeit, der Übermittlung der Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch ist spätestens einen Monat nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung **schriftlich** bei der Stadtverwaltung Xanten – Bürgerservicebüro –, Karthaus 2, 46509 Xanten, einzulegen.

Xanten, 14.10.2013  
Stadt Xanten  
Der Bürgermeister

Strunk